

Intelligenz Blatt

für

den Oberamts-Bezirk Waiblingen und Winnenden.

Nr. 97.

Dienstag den 8. Dezember 1846.

Sich selbst beherrschen ist
die größte Herrschaft.

Oberamtliche Verfügungen

Waiblingen. Aufforderung zu Einsendung der Einkommens und Pensions-Steuer-Fassungen vom 1. Juli 1846/47)

Unter Beziehung auf das Finanz-Gesetz vom 15 August 1845 werden hiemit alle im Bezirk wohnenden Einkommens- und Pensionssteuerepflichtigen zur Uebergabe ihrer Fassungen v. 1. Juli 1846 bis 1 Januar 1847 aufgefordert, und es wird deshalb hier angefügt:

1.) Die Steuerepflichtigen, soweit sie heuer erstmals hier fatiren, oder in deren Einkommens-Verhältnisse eine wesentliche Veränderung sich ergeben, haben specificirte Fassungen nach dem Formular VII. im Regierungs-Blatt von 1821. Seite 568 bis 571. zu übergeben, jedoch ohne die in jenem Formular beigefügte Ausscheidung von Getraide, da dasselbe vollständig versteuert werden muß.

Bei den übrigen Fatirenten bedarf es bloß einer kurzen Anzeige, daß gegen fern keine wesentliche Aenderung in den Einkommens-Verhältnisse vorgekommen seye.

2.) Steuerbar sind die Besoldungen und Pensionen, sowie sonstige Gehalte, welche den jährlichen Betrag von — .: 300 fl. übersteigen, wobei Gehülfen, welche freie Kost und Wohnung genießen, hiefür 150 fl. zum Salair gerechnet werden.

3.) Der Ertrag der Zehnten und Theil-Gebühren ist nach dem Durchschnitts-Ertrag der drei Jahre 1842, 1843 und 1844. und zwar während der ganzen Finanz-Periode von 1845/48 in Berechnung zu nehmen

Hiebei sind nach dem Gesetze vom 29. Juni 1821 §. 22. lit. b und §. 29 zweiter Satz [Reg. Blatt Seite 383 und 385], wenn die Zehnten selbst eingezogen werden, von dem Ertrage die wirklichen Erhebungskosten, bei den verpachteten aber 10 Procent des Pachtschillings als Aufwand abzuziehen.

4.) Der erwähnte Abzug von 10 Procent Erhebungskosten ist auch bei den übrigen Grundgefällen, nemlich den Geld- und Natural-Gülten gestattet, nicht aber bei den Besoldungs-Gütern, von welchen bei der Selbstverwaltung der gemeinderäthlich zu beurkundende Pachtwerth, oder wenn sie verpachtet sind, der Pachtschilling zu fatiren ist.

5.) Der Werth der Naturalien ist nach dem Gesetze vom 29 Juni 1821 §. 21. [Regierungs Blatt Seite 382], und so viel die Holz-Besoldungen betrifft, nach Vorschrift der erläuternden Bemerkungen zu dem Abgaben-Gesetz vom 26. December 1823 §. 20 lit. d. [Ergänzungs-Band zum Regierungs-Blatt Seite 490] zu berechnen. Dabei ist die Wein-Besoldung der Geistlichen, wenn dieselbe in Natura bezogen wird, zu 25 fl. per Eimer, oder wo dies nicht der Fall ist, in dem dafür ausgesetzten Geld-

aquivalent, nebst der Entschädigung für die freie Befuhr des Weins, wenn sie statt findet, in die Faktionen aufzunehmen.

6.) Die Wohnungen der Geistlichen, Präceptoren, Präceptorats- und PfarrVerweser sind mit 50 fl., die der Geistlichen in der Stadt zu 100 fl., die der Schullehrer mit 25 fl. zu versteuern.

7.) Erlaubte Verehrungen, Stolgebühren, Privatunterrichtsgelder, Gebühren für Schriftsätze zc. sind nicht außer Berechnung zu lassen.

8.) Holzbezüge zu Heizung der Kanzleien, SchreibmaterialienAverse und PferdsRationen sind steuerfrei.

9.) Beamte, welche ein KanzleikostensAversum für Gehülfen haben, dürfen den Aufwand für Gehülfen nicht in Abzug bringen.

10.) Aerzte haben ihr reines Einkommen nach Abzug des mit Ausübung ihres Berufs verbundenen Aufwands zu taxiren.

11.) Verheimlichung eines Einkommens oder zu geringe Angabe desselben wird nach den bestehenden Bestimmungen über Defraudationen in Steuersachen geahndet.

Die OrtsVorsteher werden dafür verantwortlich gemacht, daß sie den Besoldungssteuerpflichtigen ihrer Gemeinden hievon Mittheilung machen, auch solchen, die nicht von Amtswegen im Besitze des Regierungsblatts sind, die Einsichtnahme der in vorstehender Bekanntmachung erwähnten GesetzesBestimmungen gestatten.

Den 5. Decbr. 1846.

Königl. Oberamt. H ä b e r l e n.

Waiblingen. An die OrtsVorsteher.) Nach dem letzten SteuerRapport der OberamtsPfleger sind wieder mehrere Gemeinden mit den sie treffenden StaatsSteuerRaten im Rückstand.

Da bei der OberamtsPfleger unter keinen Umständen dergleichen Rückstände entstehen dürfen, vielmehr, wie es den OrtsBehörden wohl bekannt ist, immer auf den letzten Tag eines Monats die betreffende StaatsSteuerRate zu liefern ist, so versteht man sich zu den GemeindeBehörden solcher Einleitungen, daß die monatlichen SteuerRaten rechtzeitig, die verfallenen aber binnen 8 Tagen, an die OberamtsPfleger unfehlbar geliefert werden.

Den 5. Decbr. 1846.

K. Oberamt. H ä b e r l e n.

Waiblingen An die OrtsVorsteher der Gemeinden Waiblingen, Beinstein, Endersbach, Großheppach, Korb, Schwaikheim, Winnenden, Herdtmannsweiler, Nellersbach.) Bei der kürzlich durch die K. StraßenbauInspektion vorgenommenen StraßenVisitation wurde wahrgenommen, daß die meisten Dohlen und Durchlässe, so wie deren Abzugsgräben verschleimt sind, und einer gründlichen Reinigung bedürfen um das Winterwasser gehörig ableiten zu können.

Die OrtsVorsteher obgenannter Orte werden nun angewiesen, hienach das Erforderliche unverweilt einzuleiten, und über den Vollzug bis 20. Decbr. d. J. hieher zu berichten.

Den 7. Decbr. 1846.

K. Oberamt. H ä b e r l e n.

Bekanntmachungen.

Waiblingen. Der Stadtrath dahier hat eine neue Mähltafel aufgesetzt, deren Inhalt, wie er in jeder Mühle zu lesen ist, auch hier veröffentlicht wird.

I. Bestimmungen wegen des Mülterers.

Die Müller haben zu beziehen:

Für Gerben und Mahlen des Dinkels und Einkorns je von 14 Simri Kernen 1 Simri.
Von Waizen, Roggen, Gersten
von 14 Simri — 1 Simri.

Vom Reusen und Mahlen des Habers, Akerbohnen, Wicken, Welschkorn, Erbsen, Linsen, Bohnen,

je von 8 Simri — 1 Simri.

Die Bäcker geben wie bisher nur vom Dinkel und Einfeld,

von 16 Simri Kernen — 1 Simri.

Von Weizen, Roggen und Gersten, von 16 Simri — 1 Simri.

Akerbohnen zu mahlen, von 12 Simri — 1 Simri.

Die Müller dürfen ferner beziehen fürs Rollen der Gerste:

wenn 1 Simri Gersten dem Müller übergeben wird, hat er gute Kochgerste — 1 Brgl. zu liefern.

Den Abgang hat dann der Kunde nicht anzusprechen, wenn abgegebener Kernen zur Mühle, zum Mahlen gebracht wird, beträgt das Mülter

von 18 Simri — 1 Simri.

Wegen des Fuhrwerks, nemlich fürs Herführen der Früchten und Abführen des Meels bezieht der Müller von den Kunden

je von 14 Simri — 1 Simri Kleye.

Von den Bäckern je von 16 Simri — 1 Simri Kleye.

Von den Einwohnern in Fellbach wird kein KleyenMülter verlangt.

Von den Spreyer hat nach der Mülhordnung der Müller $\frac{1}{14}$ tel anzusprechen, nemlich von 14 Säck Dinkel oder Einfeld,

— 1 Saß Spreyer.

II. Weitere Bestimmungen.

- 1.) Die Kunden sind nach der Zeit ihrer Anmeldung zu fördern.
- 2.) Wenn die Frucht auf die Wagen geladen ist, ist der Müller verantwortlich dafür, u. z. für Verwechslung oder Verderbung ebenso wie für Entwendung.
- 3.) Auf jeden frisch scharf gemachten Gang muß der Müller zuerst wenigstens 1 Bierl. glatte Frucht oder wenigstens 2 Bierling Kleyen aufschütten und einmahlen, bis der Gang reines Meel liefert.
- 4.) Der während des Mahlens im Bereich des Mahlgangs entstandene Staub und die beim Ausgerben übrig gebliebene Spizen gehören dem Kunden und müssen demselben zurückgegeben werden.
- 5.) Das Vermistern muß in Gegenwart der Kunden geschehen.

6.) Alles Mülter auch das KleyenMülter muß mit dem Maas und nicht mit der Wanne und zwar mit dem 16theiligen Maasgeschirr gemessen und abgestrichen werden.

7.) Die Mülhordnung enthält, daß in Ermanglung ander weiter Verabredung, über das abzuliefernde Gerb- und Mahl-Erzeugniß der Kunde das Recht habe, auf das Gewicht mahlen zu lassen.

Das Meel muß dann dem Kernen, dem Gewicht nach gleich kommen. Der Abgang bei eingenezten Früchten darf nicht weiter als 3 Procent betragen.

8.) Für die Einhaltung dieser Vorschriften ist nicht nur der Müller, sondern auch der Mahlknecht bei den in der Mülhordnung angedrohten Strafen - verantwortlich.

Waiblingen. (Verkauf von Hemden, Strümpfen u. Garn, Lügen-Schuhen.) In der Industrie-Schule sind mehrere Manns- und Weiber-Hemden, baumwollene Socken und Strümpfe vorrätig, welche am nächsten Donnerstag Nachm. 1 Uhr zur öffentlichen Versteigerung kommen; diese Gegenstände würden sich besonders zu Geschenken für Dienstboten auf Weihnachten eignen; sodann hat die Rasenpflege eine Partbie flächsenen und hänfenen Garns und mehrere LügenSchuhe für Kinder vorrätig, welches gleichzeitig verkauft werden.

Die Liebhaber werden eingeladen, zu dieser Versteigerung auf das Rathhaus zu kommen. Den 5. December 1846.

Stadt Schultheiße namt.

Waiblingen. (Einzug von Gefäll-Ablösungs-Geldern.) Der Gült-Cassier Stadtrath Schneider hat nun mit dem Einzug p. Martini 1846. wieder begonnen und es ergeht die Aufforderung an die Pflichtigen beliebige Raten an dem AblösungsCapital jedenfalls aber die ausgeworfene jährliche Schuldigkeit längst bis Lichtmess 1847 bei Vermeidung der Execution zu bezahlen. Der aufgerechnete Zinnsfuß ist auch in diesem Jahr wieder 4 vom Hundert; obwohl der Zinnsfuß um ein Bedeutendes gestiegen ist; die jährliche Leistung gründet sich auf einen Dinkelpreis von 5 fl. 32 kr. obwohl die jetzigen Fruchtpreise fast das Doppelte betragen;

Im nächsten Jahr muß aber die GültCasse ihre Anforderungen den allgemein bestehenden Verhältnissen anpassen, daher die Pflichtigen es in ihrem Interesse finden werden, den dreißährigen Einzug dazu zu benützen, um, so weit

es nur immer ihre Kräfte erlauben, die Schuldigkeiten ganz abzutragen, da im nächsten Jahr die Ablösung weniger erleichtert seyn wird. Der GültCassier wird je am Mittwoch Vormittags auf dem Rathhaus einen Einzug halten, nimmt aber auch Zahlungen in seiner Wohnung an.

Indem die hiesigen Pflchtigen zu rechtzeitiger Ablieferung ihrer Schuldigkeiten aufgefordert werden, ersucht man die verehrlichen Orts-Vorstände der NachbarGemeinden um Bekanntmachung des Vorstehenden und um Mitwirkung zu dem Zweck, Grund und Boden von Lasten zu befreien, die, in natura geleistet, in der jetzigen Zeit so drückend seyn würden.

Den 3. December 1846. Stadtrath.

Korb. Alt Georg Dieners Erben sind Willens einen ganz guten AchsenWagen samt Zugehör, wie auch einen Pflug und Egge zu verkaufen, wozu die Liebhaber auf Samstag den 12. d. M. Mittags 12 Uhr eingeladen werden. Vdt. Schultzeiß Weißhaar.

Waiblingen. (Auktion.) Am nächsten Donnerstag wird gegen baare Bezahlung im öffentlichen Aufstreich verkauft:

Bett und Leinwand, Zinn- Kupfer- Messing- und Eisen-Küchengeräth, Porcelain, Schreinwerk und eine Puzmühle, wozu die Liebhaber eingeladen werden.

Carl Kaufmann.

Waiblingen. (Verlornes.) Gestern Abend, den 7. Dec., ging einem Mädchen vom Hause des Herrn Kaufmann Pfander bis nach Rommelshausen ein Geldbeutel mit Geld verloren. Der redliche Finder wird gebeten denselben gegen angemessene Belohnung bei der Redaction abzugeben.

Waiblingen. (Zu verkaufen.) Der Unterzeichnete ist Willens sein besitzendes Haus samt KellerAntheil im Saß zu verkaufen. Die Kaufs Liebhaber können es täglich einsehen und mit mir selbst einen Kauf abschließen.

Gottlob Tochtermann,

Winnenden (Bitte.) Beim Herannahen der Weihnachtszeit erlaube ich mir, den Freunden armer Kinder die hiesige Paulinen Pflege in freundliche Erinnerung zu bringen. Die Noth der Armen ist gegenwärtig allenthalben groß, aber auch reich die Liebe, die im seligen Dienst des Wohlthuns nicht ermüdet und groß die Vergeltung die den Barmherzigen verheissen ist.

Gaben für unsre Anstalt in Empfang zu nehmen, sind die Herren Christian Buzgen und Immanuel Buzgen bereit.

Inspr. Betulius.

Waiblingen.

NaturalienPreise vom 5. Decbr. 1846.

pr. Scheffel:

Dinkel neu. 10 fl. 9 fr.
 Haber neu. 7 fl. — fr. 6 fl. 48 fr. 6 fl. 40 fr.
 Summa des Erlös aus Dinkel 30 fl. 27 fr.
 — — — Haber 95 fl. 44 fr.

Zusammen — : 126 fl. 11 fr

— — — 3 Dinkel.
 — — — 14 Haber.

Kornhausmeister, Stadtrath Bauder.

8 Pfund weißes Kernen-Brod. . . . 40 fr.
 8 Pfund schwarzes Brod 38 fr.
 Der Kreuzer-Weß muß wägen . . 4 Loth.
 1 Pfund Rindfleisch 7 fr.
 „ Kalbfleisch 8 fr.
 „ Schweinefleisch, unabgezogen 11 fr.
 Eier, 5 Stück — fl. 8 fr.
 Butter, 1 Pfund — fl. 21 fr.
 Erdäpfel, 1 Simri 1 fl. 12 fr.

Winnenden.

Naturalien-Preise vom 3. Decbr. 1846.

Fruchtgattungen	hochst.		mit tier		niedr st	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
Kernen, 1 Scheffl	24	—	23	30	22	24
Dinkel, „ „	10	45	10	22	9	50
Dinkel, „ „	—	—	—	—	—	—
Haber, „ „	6	48	6	34	6	24
Haber, „ „	—	—	—	—	—	—
Roggen „ „	20	—	19	12	—	—
Gersten, „ „	14	56	14	24	14	—
Waizen, „ Simri	—	—	—	—	—	—
Einkorn, „ „	1	4	—	—	—	—
Gemischtes, „ „	2	30	2	15	2	6
Erbfen „ „	3	—	2	48	—	—
Linsen, „ „	3	—	—	—	—	—
Wicken, „ „	1	28	1	24	1	20
Belschkorn, „ „	2	34	2	12	2	8
Akerbohnen, „ „	2	20	2	16	2	12
8 Pfund weißes Kernen-Brod						38 fr.
Der Kreuzer-Weß wiegt				4 1/2		Loth.
1 Pfund Rindfleisch						7 fr.
1 „ Kalbfleisch						8 fr.
1 „ Schweinefleisch, unabgezogen						10 fr.

Waiblingen. Während der Messe fahre ich jeden Tag Morgens 8 Uhr nach Stuttgart ab. Carl Doderer.

Nächsten Samstag den 12. Decbr. ist Bürger-Verein bei Mezger Pfeleiderer.